

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Ludwigslust

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigslust

1. Wahltag

Am Sonntag, den 27. Mai 2018 findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigslust statt. Eine eventuell nötige Stichwahl wird am Sonntag, dem 10. Juni 2018 durchgeführt.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin/ der hauptamtliche Bürgermeister wird gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust für 8 Jahre gewählt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 LKWG M-V (Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigslust auf.

Allgemeine Hinweise:

2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Gemäß § 62 Absatz 4 LKWG sind die Wahlvorschläge bis spätestens am 75. Tag vor der Wahl, also am Dienstag, 13.03.2018, 16.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Gemeindevahlleiter unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

Stadt Ludwigslust
Gemeindevahlleiter
Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (13.03.2018) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Wahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen!

3. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M – V).

Mehrere Parteien und/ oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge und an deren Aufstellung

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO zu verwenden. Diese können Ihnen auf Anforderung durch mich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sie sind ebenfalls auf der Internetseite www.ludwigslust.de unter Rathaus/ Wahlen verfügbar.

Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten (§§ 15,16, 62 und 66 LKWG M-V) und der §§ 24 LKWO M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern) weise ich hin.

Jeder zur Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Stadt Ludwigslust.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie bzw. er wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag, an dem eine oder mehrere Parteien beteiligt sind, muss die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied einer beteiligten Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen des Gemeindevorstandes die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

5. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag

- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und
- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 60. Lebensjahr (bzw. bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr) vollendet haben.

Die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG M-V) müssen erfüllt sein, insbesondere die persönliche und gesundheitliche Eignung (§ 6 i. V. m. § 12 LBG M-V und § 7 Beamtenstatusgesetz M-V). Die Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Personen, die sich für das Bürgermeisteramt bewerben, haben

- ein Führungszeugnis zur Vorlage beider Gemeindewahlbehörde zu beantragen (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz),
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach § 44 LBG M-V (Landesbeamten-gesetz Mecklenburg-Vorpommern) vorzulegen,
- eine Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen und
- eine Erklärung zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und
- eine Erklärung abzugeben, dass sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.
- Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis und das amtsärztliche Gesundheitszeugnis.

6. Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Unionsbürgern

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeitsentscheidung ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V). Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 04.05.2018 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 20.04.2018 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Ludwigslust, 05. Januar 2018

gez. Rades
Gemeindewahlleiter